

Dilemmata der angebotsorientierten Drogenabwehrstrategie. Die dargelegten Aspekte und Erkenntnisse sind im wesentlichen nicht eigentlich neu, werden aber auf kompakte und höchst systematische Art aufbereitet. Es geht dem Autor u.a. um den Nachweis einer symbiotischen und systemischen Beziehung zwischen den kriminellen Akteuren im Drogengeschäft und den staatlichen Institutionen und Programmen zur Drogenbekämpfung, die aufgrund der vorgetragenen Argumente beide als "Profiteure" des *war on drugs* angesehen werden können. Van der Veen qualifiziert die Gegnerschaft zwischen Drogenindustrie und Drogenbekämpfung als oberflächlich und macht unterhalb der sichtbaren Ebene eine Art Koalition aus, "that serves the interests of both, independent of democratic control by citizens and sometimes even the government." (S. 162) Er weist auf die Gefahren für demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien hin, die von der stetig zunehmenden Repression im Rahmen der staatlichen Drogenabwehrprogramme ausgehen. Wiewohl der Autor einige interessante Thesen mit nachvollziehbaren Argumenten absichert, vermag der Versuch, in Analogie zum Theorem des militärisch-industriellen Komplexes die Fundamente einer Theorie des internationalen Drogenkomplexes herauszuarbeiten, nicht recht zu überzeugen.

Fazit: Auch wenn der Band mehrheitlich interessante und lesenswerte Beiträge enthält, hinterlässt er aufgrund der Heterogenität der dargebotenen Themen den Eindruck einer gewissen Beliebigkeit bei der Auswahl und Zusammenstellung der diversen Artikel.

Karl-Dieter Hoffmann, Eichstätt

Hans-Jörg Fischer

Die deutschen Kolonien

Die koloniale Rechtsordnung und ihre Entwicklung nach dem ersten Weltkrieg

Schriften zur Rechtsgeschichte, Band 85

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2001, € 74,00

Mit der Macht über die Kolonien, die Deutschland im kolonialen "Schlussverkauf" am Ende des 19. Jahrhunderts noch erwerben konnte, kam die Verantwortung des Reichs für das Staats- und Rechtsleben in den Kolonien. Ein großes Themenspektrum rechtshistorischer Forschung ist damit eröffnet. Neben den kompetenzrechtlichen Problemen auf der Ebene der Reichsorgane¹ stellt sich allgemein die Frage nach dem staats- und völkerrechtlichen Status der Kolonien, nach dem in ihnen geltenden Recht während der Kolonialzeit und *ex post* betrachtet diejenige, was vom deutschen Recht in den Kolonien geblieben ist, nachdem Deutschland sein Kolonialreich im Zuge des Ersten Weltkriegs vollständig verlo-

¹ Hierzu *Marc Grohmann*, *Exotische Verfassung*, 2000; Besprechung in diesem Heft.

ren hat. Das Recht der Kolonien fand in der kurzen Kolonialzeit selbst einiges Interesse, nach seinem Ende kam die rechtswissenschaftliche – nunmehr zwangsläufig rechtshistorische – Forschung aber zunächst fast vollständig zum Erliegen. Erst in jüngster Zeit ist eine Wiederbelebung festzustellen, wobei die hier anzuzeigende Heidelberger Dissertation die thematisch einstweilen umfassendste Monographie ist. Der Autor hat sich viel vorgenommen. Er behandelt das Recht in all seinen Themenbereichen, er erörtert das Recht der “Eingeborenen” und der “Nicht-Eingeborenen”, er verfolgt das Recht durch die verschiedenen Phasen bis hinein in die postkoloniale Zeit. Die zeitliche Perspektive gibt dabei auch die Grobgliederung der Untersuchung vor: Teil A befasst sich mit der Phase bis zum Ende der Kolonialzeit, der knapp halb so lange Teil B mit der postkolonialen Entwicklung in den früheren Kolonialgebieten. Eine knappe “Auswertung und Schlussbetrachtung (Teil C) rundet die Untersuchung ab.

Im kolonialen Teil der Untersuchung beschäftigt er sich nach einem geographischen Überblick zunächst unter I. mit dem Erwerb der Kolonien (S. 23 ff.). Angedeutet werden frühe Kolonialisierungsbemühungen seit dem 16. Jahrhundert und die Vorbereitung durch die Tätigkeit der Handelsgesellschaften im 19. Jahrhundert, die völkerrechtlich und staatsrechtlich hochinteressante Funktionen ausübten und Rechte innehatten. Näher beschrieben wird die Kolonialisierung selbst, die in ganz unterschiedlicher Form erfolgte. Den Schwerpunkt von Teil I bildet aber die Beschreibung des in den Kolonien während der Kolonialzeit geltenden Rechts (S. 66-193). Das “Grundgesetz” dieses Rechtsgebiets war das Schutzgebietsgesetz aus dem Jahr 1886. In der Sache prägend für das Recht der Kolonien war einerseits die deutliche Prärogative zugunsten der kaiserlichen Regelungsmacht und andererseits die Unterscheidung zwischen dem Recht für “Europäer” und demjenigen für “Eingeborene”. Die Unterscheidung beruhte im Wesentlichen auf der Vorstellung kultureller Entwicklungsstufen, so dass ggf. auch Japaner als Europäer behandelt werden konnten. Fischer gibt einen thematisch weit gespannten Überblick zu den einzelnen Rechtsgebieten und Kolonien (S. 106 ff.), in dem das für Europäer und Einheimische geltende Recht getrennt dargestellt werden. Es verwundert nicht, dass für Europäer das Reichsrecht (im Fall von Landeskompetenz-Angelegenheiten regelmäßig das preußische Recht) in weitem Umfang galt, während für die Angelegenheiten der Eingeborenen zahlreiche Sondermaßnahmen zur Anwendung kamen. In gewisser Weise paradigmatisch für das Recht der Eingeborenen ist die Praktizierung der Prügelstrafe, die im Reichsgebiet bereits bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschafft war (Ausnahmen galten z.T. in Zucht- und Arbeitshäusern.). In den Kolonien wurde die Prügelstrafe weithin (kaum allerdings im Südpazifik) praktiziert und dem Entwicklungsstand der Eingeborenen für angemessen gehalten; zum Teil wurde gar die “lederartige” Haut der Eingeborenen als Begründung ihrer Harmlosigkeit angeführt (vgl. S. 177).

In Teil B der Untersuchung geht es um die nachkoloniale Entwicklung der Rechtsordnungen in den ehemaligen Kolonien. Der Untertitel der Untersuchung Fischers, der auf diese Perspektive der Zeit nach der deutschen Herrschaft hinweist, ist dabei etwas unglücklich gewählt. Die koloniale Rechtsordnung Deutschlands hat sich nach dem Ersten Weltkrieg

nicht mehr "entwickelt". Sie wurde zunächst regelmäßig durch andere (allerdings über völkerrechtliche Mandatslösungen in gewisser Weise kaschierte) koloniale Rechtsordnungen ersetzt. Die deutschen Bevölkerungsteile wurden überwiegend (eine Ausnahme gilt für Südwest-Afrika) ausgewiesen. Trotz dieses recht konsequenten Endes der "deutschen" Phase in den Kolonialgebieten ist die in diesem Untersuchungsteil aufgeworfene Frage interessant, denn Recht ist normalerweise ein von Kontinuität gekennzeichnetes System. Auch Revolutionen tasten es nur partiell an ("Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht"). Was ist also geblieben vom deutschen Recht in den Rechtsordnungen der Staaten, die früher deutsche Kolonien waren? Welche dauerhaften Wirkungen lassen sich verzeichnen? Fischer kann quer durch die Kolonien eine Reihe von Spuren der deutschen Rechtsordnung in der Zeit nach 1919 herausarbeiten. Sie sind steuerrechtlicher Art in Ostafrika, bodenrechtlicher Art in Kamerun, betreffen die Eingeborenen-Selbstverwaltung in Neuguinea, das Landrecht in Samoa etc. (S. 246 ff.). Richtigerweise spricht er freilich von Spuren deutschen Rechts in nachdeutscher Zeit, denn um mehr handelt es sich nicht. "Als solche" ist die deutsche Rechtsordnung in den ehemaligen Kolonien nach 1919 untergegangen. Der fast vollständige und in gewisser Weise auch gegenüber den einheimischen Bevölkerungen rücksichtslose, objektive Errungenschaften und sinnvolle Strukturen aus der deutschen Phase über Bord werfende Ablösungsprozess wird bei Fischer im Einzelnen beschrieben (S. 209 ff.). Eher unterbelichtet bleibt demgegenüber die Weiterentwicklung im Zuge der Entkolonialisierung (S. 260 ff.). Deutlich wird aber, dass die ehemaligen Kolonialgebiete ihre heutige rechtliche Gesamtprägung zumeist über die nachdeutschen Kolonialregimes erhielten (die chinesischen Besitzungen stellen einen Sonderfall dar). Das so gewachsene Recht wurde nach der Unabhängigkeit bisweilen um einige "autochthone" Elemente ergänzt bzw. durch sie modifiziert.

Fischer hat sich ein thematisches Mammutprogramm aufgebürdet; dabei ist ihm insgesamt ohne Zweifel ein guter Überblick gelungen, der durch einen Anhang mit einigen selbstgefertigten Karten sowie ausgewählten Dokumenten abgerundet wird. In den Einzelheiten kann die Arbeit angesichts der Fülle der Fragestellungen nicht immer tieferschürfend oder weiterführend sein. Auch die abschließenden "Thesen" (S. 272 ff.) nehmen sich insgesamt eher unspektakulär aus (1. These: Getrennte Rechtsordnung für Europäer und Eingeborene in der Kolonialzeit; 2. These: Quasi-koloniale Einverleibung der ehemals deutschen Kolonien in der Mandatszeit; 3. These: Pauschale Ersetzung des deutschen Kolonialrechts durch die Mandatsmächte; 4. These: Kaum Spuren deutschen Kolonialrechts in den heutigen Nachfolgestaaten). Konzeptionell hat die Arbeit überhaupt einen eher deskriptiven Ansatz. Zwar deutet die systematisch überzeugende Gliederung auf ein ausgeprägtes Problembewusstsein hin, bisweilen könnte man sich aber doch etwas vertiefte Analyse wünschen. So hätte es sich angeboten, den deutschen Grundansatz bei der Verwaltung der Kolonien etwas näher zu reflektieren. Wie ist das deutsche Konzept der Kolonialverwaltung insgesamt einzuschätzen, eher *indirect rule* nach englischem oder eher *direct rule* nach französischem Modell? Warum unterschieden sich die Regimes in den deutschen Kolonien auch untereinander zum Teil recht signifikant? Vertiefungen hätte man sich im Übrigen auch im Hinblick

auf die nachkoloniale Zeit wünschen können. Gerade hier bleiben die Ausführungen sehr kursorisch (freilich sind sie ausdrücklich auch nur als "Überblick" betitelt), und die vorhandene Literatur ist hier eher sporadisch ausgewertet.² Konzeptionell ist allerdings klar, dass objektiv nicht alles gleichzeitig geleistet werden kann, und so ändert die Tatsache, dass manches undiskutiert bleibt, nichts daran, dass hier eine verdienstvolle Arbeit geschrieben wurde. Fischers Untersuchung wirft interessante Themen auf, gibt immer wieder ebensolche Hinweise und bietet eine solide Gesamtschau zu einem lange vernachlässigten (neuerdings aber wieder in Mode gekommenen) Kapitel deutscher Rechtsgeschichte. Dass die Themen und Phänomene in ihrer ganzen Breite angesprochen werden, ist umso mehr zu begrüßen, als ein solcher Überblick bislang fehlte. Wohl jeder, der sich mit Fragen des Kolonialrechts beschäftigt, wird das Buch mit Gewinn nutzen können.

Jörg Menzel, Bonn

Marc Grohmann

Exotische Verfassung

Die Kompetenzen des Reichstags für die deutschen Kolonien in Gesetzgebung und Staatsrechtswissenschaft des Kaiserreichs

Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2000, 324 S., € 79,00

Nach verbreiteter Auffassung hat der deutsche Kolonialismus eine parlamentarische Wurzel. Nicht dass der Reichstag im Jahre 1884 autoritativ einen Politikwechsel in dieser Frage hätte beschließen können, dazu reichte seine Kompetenz nicht hin. Maßgeblich war vielmehr Reichskanzler Otto von Bismarck, der seine Reserviertheit gegenüber kolonialen Abenteuern überwand und dem in der Öffentlichkeit verbreiteten Streben entsprach, das Reich in den Kreis der Kolonialmächte zu führen. Für seine Motive gibt es vielfältige außen- und innenpolitische Erklärungsversuche, und zu ihnen gehört ein wahlstrategisches, sollten doch mit dem Kurswechsel die regierungsfreundlichen Parteien gegenüber dem linksbürgerlichen und sozialdemokratischen Lager gestärkt werden. Kurz vor den Reichstagswahlen im Oktober 1884 äußerte Bismarck gegenüber einem Mitarbeiter im Auswärtigen Amt freimütig: "Die ganze Kolonialgeschichte ist ja ein Schwindel, aber wir brauchen sie für die Wahlen." (Zitiert bei Horst Gründer, *Geschichte der deutschen Kolonien*, 3. Auflage 1995, S. 58).

² Die für den Bereich des Südpazifiks weiterführenden Beiträge in dem Handbuch von *Hiery*, *Die Deutsche Südsee*, 2001 (Besprechung in diesem Heft) konnte Fischer freilich noch nicht einbeziehen.